

1. Der Begriff „Dienstleistungen“ im Sinne der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken, insbesondere ihres Artikels 2, erfasst Dienstleistungen, die im Rahmen des Einzelhandels mit Waren erbracht werden.

2. Für die Zwecke der Eintragung einer Marke für solche Dienstleistungen ist es nicht notwendig, die in Rede stehenden Dienstleistungen konkret zu bezeichnen. Dagegen sind nähere Angaben in Bezug auf die Waren oder Arten von Waren notwendig, auf die sich die Dienstleistungen beziehen.

(¹) ABl. C 19 vom 25.1.2003.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 14. Juli 2005

in der Rechtssache C-135/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Spanien (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verordnung über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel — Nationale Rechtsvorschriften, wonach die Bezeichnung „bio“ bei Erzeugnissen verwendet werden darf, die nicht aus ökologischem Landbau stammen)

(2005/C 217/09)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

In der Rechtssache C-135/03 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 26. März 2003, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: G. Berscheid, B. Doherty, F. Jimeno Fernandez und S. Pardo Quintillán) gegen Königreich Spanien (Bevollmächtigte: N. Díaz Abad und E. Braquehais Conesa), hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann (Berichterstatter) sowie der Richter K. Lenaerts, J. N. Cunha Rodrigues, M. Ilesič und E. Levits — Generalanwältin: J. Kokott; Kanzler: M. Ferreira, Hauptverwaltungsrätin — am 14. Juli 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 146 vom 21.6.2003.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 7. Juli 2005

in der Rechtssache C-147/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Österreich (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Artikel 12 EG, 149 EG und 150 EG — Voraussetzungen des Zugangs zum Hochschulstudium — Diskriminierung)

(2005/C 217/10)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-147/03 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 31. März 2003, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: W. Bogensberger und D. Martin), unterstützt durch Republik Finnland (Bevollmächtigte: A. Guimaraes-Purokoski und T. Pynnä), gegen Republik Österreich (Bevollmächtigte: H. Dossi und E. Riedl im Beistand von C. Ruhs und H. Kasparovsky), hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin der Fünften Kammer R. Silva de Lapuerta in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Zweiten Kammer sowie der Richter C. Gulmann, J. Makarczyk (Berichterstatter), P. Kūris und J. Klučka — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin — am 7. Juli 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Republik Österreich hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 12 EG, 149 EG und 150 EG verstoßen, dass sie nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass die Inhaber von in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Sekundarschulabschlüssen unter den gleichen Voraussetzungen wie die Inhaber von in Österreich erworbenen Sekundarschulabschlüssen Zugang zum Hochschul- und Universitätsstudium in Österreich haben.

2. Die Republik Österreich trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 112 vom 10.5.2003.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 21. Juli 2005

in der Rechtssache C-149/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Fangquotenregelung — Fischwirtschaftsjahre 1991 bis 1996)

(2005/C 217/11)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

In der Rechtssache C-149/03 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 1. April 2003, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: T. van Rijn) gegen Königreich Belgien (Bevollmächtigte: A. Snoecx im Beistand von Rechtsanwalt H. Gilliams), hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Rosas sowie der Richter J.-P. Puissechet (Berichterstatter), S. von Bahr, J. Malenovský und U. Löhmus — Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: R. Grass — am 21. Juli 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Königreich Belgien hat gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen, Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur, den Artikeln 1 und 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit und den Artikeln 2, 21 Absätze 1 und 2 sowie 31 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik verstößen, indem es

— keine geeigneten Bestimmungen über die Nutzung der ihm für jedes Fischwirtschaftsjahr von 1991 bis 1996 zugeteilten Quote festgelegt hat,

— nicht für jedes dieser Wirtschaftsjahre für die Einhaltung der Gemeinschaftsregelung über die Erhaltung der Fischereiresourcen durch eine Kontrolle der Fischereitätigkeit und durch eine

geeignete Überwachung der Anlandungen und der Registrierung der Fänge gesorgt hat,

— nicht für jedes dieser Wirtschaftsjahre rechtzeitig den Fischfang durch Fischereifahrzeuge, die seine Flagge führen oder in seinem Hoheitsgebiet registriert sind, bis auf weiteres untersagt hat, als die anwendbare Quote als ausgeschöpft galt,

— keine Verwaltungs- oder Strafmaßnahmen gegen die für die Fischereitätigkeiten nach dem Inkrafttreten der Verbote verantwortlichen Personen getroffen hat.

2. Das Königreich Belgien trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 135 vom 7.6.2003.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Große Kammer)

vom 12. Juli 2005

in der Rechtssache C-198/03 P: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen CEVA Santé Animale SA, Pfizer Enterprises Sàrl, International Federation for Animal Health (IFAH) (¹)

(Rechtsmittel — Verordnung [EWG] Nr. 2377/90 — Tierarzneimittel — Festsetzung von Höchstmengen für Progesteronrückstände — Voraussetzungen für die außervertragliche Haftung der Gemeinschaft)

(2005/C 217/12)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache C-198/03 P betreffend ein Rechtsmittel nach Artikel 56 des Statuts des Gerichtshofes, eingereicht am 12. Mai 2003, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: T. Christoforou und M. Shotter), andere Verfahrensbeteiligte: CEVA Santé Animale SA mit Sitz in Libourne (Frankreich), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Waelbroeck, N. Rampal und U. Zinsmeister, Pfizer Enterprises Sàrl, früher Pharmacia Enterprises SA, davor Pharmacia & Upjohn SA, mit Sitz in Luxemburg (Luxemburg), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Waelbroeck, N. Rampal und U. Zinsmeister, unterstützt durch International Federation for Animal Health (IFAH), früher Fédération européenne de la santé animale (Fedesa), mit Sitz in Brüssel (Belgien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Vandecasteele, hat der Gerichtshof (Große Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten V. Skouris, der Kammerpräsidenten P. Jann (Berichterstatter), C. W. A. Timmermans und A. Borg Barthet, der Richter J.-P. Puissechet und R. Schintgen, der Richterinnen N. Colneric sowie